

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 183/07 B

L 3 AL 181/04 (Sächsisches LSG)
S 29 AL 798/03 (SG Dresden)
S 20 AL 1632/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **Dr. K o l o c z e k** und den Richter **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das bezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin **H.** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. November 1996 bis 27. März 2003, die Erstattung von Alhi sowie der Ersatz der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 33.705,27 Euro und die Zahlung von Alhi für die Zeit vom 28. März 2003 bis 31. Dezember 2004.
- 2 Der Kläger bezog ab dem 30. August 1996 nach Erschöpfung eines Arbeitslosengeld(Alg)-Anspruchs Anschluss-Alhi. Die laufenden Leistungen wurden ab 28. März 2003 "eingestellt", weil der Kläger nicht alle Möglichkeiten nutze und nutzen wolle, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und die Alhi-Bewilligung ab 28. März 2003 aufgehoben (Bescheide vom 1. April 2003 und vom 22. April 2003; Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2003). Nach einer anonymen Anzeige teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er wegen verwertbaren Vermögens in Höhe von 129.135,69 DM für einen Zeitraum von 165 Wochen ab 1. November 1996 nicht bedürftig sei, hob die Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 1. November 1996 bis 27. März 2003 auf, verlangte die Erstattung von Alhi in Höhe von 27.736,62 Euro sowie den Ersatz der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 6.015,41 Euro, und lehnte einen Antrag (vom Juni 2003) auf Gewährung von Alhi ab, weil der Kläger in der Vorfrist von einem Jahr bzw in der verlängerten Vorfrist von zwei Jahren kein Alg bezogen habe (drei Bescheide vom 5. September 2003; Änderungsbescheid vom 19. September 2003; Widerspruchsbescheid vom 24. September 2003).
- 3 Seine gegen die genannten Bescheide erhobenen Klagen hat das Sozialgericht Dresden abgewiesen (Urteil vom 15. Juni 2004; Gerichtsbescheid vom 1. Juli 2004). Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Verfahren miteinander verbunden und die Berufungen des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 6. August 2007).
- 4 Mit einem am 5. Oktober 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin H. beantragt. Zur Begründung seiner Beschwerde macht er Verfahrensmängel geltend. Sein Vermögen sei bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen gewesen, weil es nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines Hausgrundstücks bestimmt gewesen sei. Zum Beweis für konkrete Verkaufsverhandlungen, die dazu geführt hätten, dass sich die Voreigentümer mit ihm auf einen Verkauf des Hauses geeinigt hätten, habe er Zeugenbeweis angeboten, dem das Berufungsgericht nicht gefolgt sei. Hierauf beruhe die angefochtene Entscheidung. Die Zeugen hätten die schon ausreichende Bindung der für den



Hauskauf bestimmten Gelder bestätigt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte das LSG anders entschieden, wenn es den gestellten Beweisanträgen gefolgt wäre.

- 5 Ein weiterer Verfahrensfehler liege darin, dass das LSG ihn nicht darauf hingewiesen habe, von einer Beweislastumkehr ausgehen zu wollen. Obwohl nach einer Bankauskunft erst am 4. November 1996 ein Konto eröffnet worden sei und er dargelegt habe, dass der Betrag aus Krediten stamme, sei das LSG davon ausgegangen, dass er schon am 1. November 1996 Vermögen über 115.591,77 DM besessen habe, und habe eine Umkehr der Beweislast angenommen. Insofern handele es sich um ein Überraschungsurteil.
- 6 Schließlich sei sein rechtliches Gehör dadurch verletzt worden, dass das Gericht ihm mit Verschuldungskosten über 225 Euro gedroht habe. Er habe mit Schriftsatz vom 23. Juli 2007 die Beordnung eines Anwalts beantragt. Durch die Drohung des Gerichts, bei Gewährung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ggf die vorgesehene mündliche Verhandlung verlegen zu müssen und Verschuldungskosten zu verlangen, weil der PKH-Antrag nicht früher gestellt worden sei, habe er von der ihm zustehenden Möglichkeit, PKH zu beantragen, abgesehen. Bei anwaltlicher Vertretung hätte er die notwendigen Beweise benennen können, sodass bewiesen worden wäre, dass die ihm zugerechneten Beträge nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Insoweit beruhe die Entscheidung des LSG auf der Versagung des rechtlichen Gehörs.

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Kläger behauptet zwar, das LSG sei seinen Beweisangeboten zur Vernehmung von Zeugen nicht gefolgt, wobei es im Hinblick darauf, dass der Kläger vor dem LSG anwaltlich



nicht vertreten war, keine Rolle spielt, dass er seine Beweisanträge nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten hat (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG, Beschluss vom 4. Juni 2007 - B 9a BL 2/07 B). In der Beschwerdebegründung ist aber nicht dargelegt, weshalb das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies wäre der Fall, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6). Zur Begründung des Verfahrensfehlers ist daher die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern aus der rechtlichen Sicht des LSG - nicht der des Klägers - es auf die Vernehmung der Zeugen ankam. Dies gilt um so mehr, als das LSG auf Seite 20 seines Urteils ausführt, dass die von dem Kläger unter Beweis gestellten Tatsachen, als wahr unterstellt, schon in zeitlicher Hinsicht nicht geeignet gewesen wären, das Barvermögen unter den Schutz des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 Alt 2 der Alhi-Verordnung zu stellen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die materiell-rechtliche Sicht des LSG zutreffend ist.

- 10 Auch soweit eine Überraschungsentscheidung behauptet und hierdurch die Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG geltend gemacht wird, fehlt es an einer näheren Darlegung des Verfahrensganges und des Inhalts der Entscheidung des LSG. Insoweit hätte sich der Kläger insbesondere damit auseinandersetzen müssen, dass das LSG seine Entscheidung auf der von ihm selbst zitierten Seite 17 nicht auf eine Beweislastumkehr gestützt hat, sondern darauf, dass es nicht glaubhaft sei, dass ihm der Betrag von 115.591,77 DM tatsächlich erst am 4. November 1996 zugeflossen sein solle. Zwar geht das LSG auf Seite 23 seines Urteils hinsichtlich weiteren Vermögens von einer Beweislastumkehr aus; diese nicht entscheidungserheblichen Ausführungen beziehen sich aber nicht darauf, dass der Kläger zur Überzeugung des Gerichts ab 1. November 1996 über ein Barvermögen in Höhe von 115.591,77 DM verfügte, sondern darauf, dass der Kläger über weiteres, bisher unbekanntes Vermögen verfügt haben müsse. Wenn dem LSG in diesem Zusammenhang vorgeworfen wird, entgegen § 112 Abs 2 SGG das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten nicht ausreichend erörtert und darauf hingewirkt zu haben, dass sich der Kläger über erhebliche Tatsachen vollständig erklärt sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellt, hätte ohnedies eine Auseinandersetzung mit der Feststellung des LSG auf Seite 24 erfolgen müssen, wonach der Kläger weitere Angaben in der mündlichen Verhandlung verweigert habe.

- 11 Die Auffassung, dass die Androhung von Verschuldungskosten nach § 192 SGG einen Verstoß gegen das in Art 103 Abs 1 Grundgesetz verankerte Recht auf rechtliches Gehör bzw den Grundsatz des fairen Verfahrens verletze, weil der Kläger wegen der Drohung des Gerichts keine PKH beantragt habe, wird ebenfalls nicht schlüssig aufgezeigt. Hierzu wäre eine Darlegung erforderlich, dass ohne diese "Drohung" PKH gewährt und damit ein Rechtsanwalt beigeordnet worden wäre. Zudem ist der Vortrag widersprüchlich. So behauptet der Kläger zum einen, mit Schriftsatz vom 23. Juli 2007 die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt zu haben, zum anderen, von der ihm zustehenden Möglichkeit, PKH zu beantragen, abgesehen zu



haben. Es kann dahinstehen, ob der Kläger nicht zusätzlich hätte vortragen müssen, was ein beigeordneter Rechtsanwalt vorgetragen hätte, wieso also das Urteil des LSG auf dem behaupteten (relativen) Revisionsgrund beruhen kann. Außerdem ist nicht dargetan, inwieweit ein Hinweis auf § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in einer so unangemessenen Form erfolgt ist, dass er als Drohung aufzufassen war. Der Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen allein erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls nicht. Es kann deshalb offen bleiben, ob es sich bei diesem Vorwurf um die Rüge eines absoluten Revisionsgrundes (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 4 Zivilprozessordnung <ZPO>: mangelnde Vertretung im Prozess) handelt, bei dem vermutet würde, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht und deshalb hierzu kein Vortrag des Klägers erforderlich wäre.

- 12 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist ebenfalls abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

